



MARKTGEMEINDE VELDEN AM WÖRTHER SEE

A-9220 Velden · Seecorso 2
E-Mail: velden@ktn.gde.at · www.velden.gv.at

Velden, am

AZ: 10-031-3/2008

Betrifft: Teilbebauungsplan „Ortszentrum Lind“

Auskünfte: Ing. Gärtner
Telefon 0 42 74 / 21 02
Durchwahl: 54
Fax 0 42 74 / 21 01

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörden richten
und Geschäftszahl anführen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See vom 01.07.2008, mit welcher ein Teilbebauungsplan für das „**Ortszentrum Lind**“ erlassen wird.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 26 und 27 in Verbindung mit §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 23/1995 in der derzeit geltenden Fassung und § 14 der Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 66/1998, idgF wird verordnet:

§ 1 Wirkungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist aus der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:500 für alle als Bauland gewidmeten Flächen ersichtlich.

§ 2 Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 25 (1) a K-GplG)

1. Die Mindestgröße der Baugrundstücke hat 800 m² zu betragen.
2. Bestehende Grundstücke, deren Flächen die Mindestgröße von Baugrundstücken unterschreiten, können im Sinne der Bestimmungen des gegenständlichen Teilbebauungsplanes bebaut werden.

§ 3 Bauliche Ausnutzung der Grundstücke (§ 25 (1) b K-GplG)

1. Die bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes wird durch die Geschoßflächenzahl (GFZ), das ist das Verhältnis der Summe der Bruttogeschoßflächen über dem Gelände zur Fläche des Baugrundstückes (in %) ausgedrückt.
2. Als Geschoßfläche gilt die Bruttofläche des jeweiligen Geschoßes, gemessen von Außenwand zu Außenwand. Die innerhalb der äußeren Umfassungswände liegenden Loggien und Terrassenflächen sind in die Geschoßfläche einzurechnen.
3. Die Geschoßflächenzahl (GFZ) wird für die Grundstücke 465 und 466/3 je KG. Lind mit maximal 0,7 und für die Grundstücke 469/6, 469/1 und 464 alle KG. Lind mit maximal 0,4 festgelegt.

§ 4
Bebauungsweise
(§ 25 (1) c K-GplG)

Als Bebauungsweise wird die offene Bebauung der Grundstücke festgelegt.

§ 5
Geschoßanzahl / Bauhöhe
(§ 25 (1) d K-GplG)

1. Die Anzahl der Geschoße ist aus der zeichnerischen Anlage ersichtlich.
2. Kellergeschoße, die mehr als die Hälfte aus dem natürlichen Gelände ragen, gelten als Vollgeschoße (Berechnung nach Kubatur).

§ 6
Ausmaß der Verkehrsflächen
(§ 25 (1) e K-GplG)

1. Je Wohneinheit ist auf dem Baugrundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe zumindest ein Pkw-Parkplatz vorzusehen.
2. Erschließungsstraßen müssen eine Mindestbreite von 5,50 m aufweisen.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtlichen Verkündblatt des Landes Kärnten in Kraft.

Gleichzeitig werden nachstehend angeführte Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See außer Kraft gesetzt:

- Verordnung vom 10.02.1994 AZ.: 10-031/13-1993/1994 – aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Villach vom 06.06.1994 zu Zahl: 8.425/2/94-3 – in der Fassung der
- Verordnung 28.03.1996 AZ.: 10-031-1/1996 – aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Villach vom 23.07.1996 zu Zahl: 9.769/1/96-3.

Der Bürgermeister:

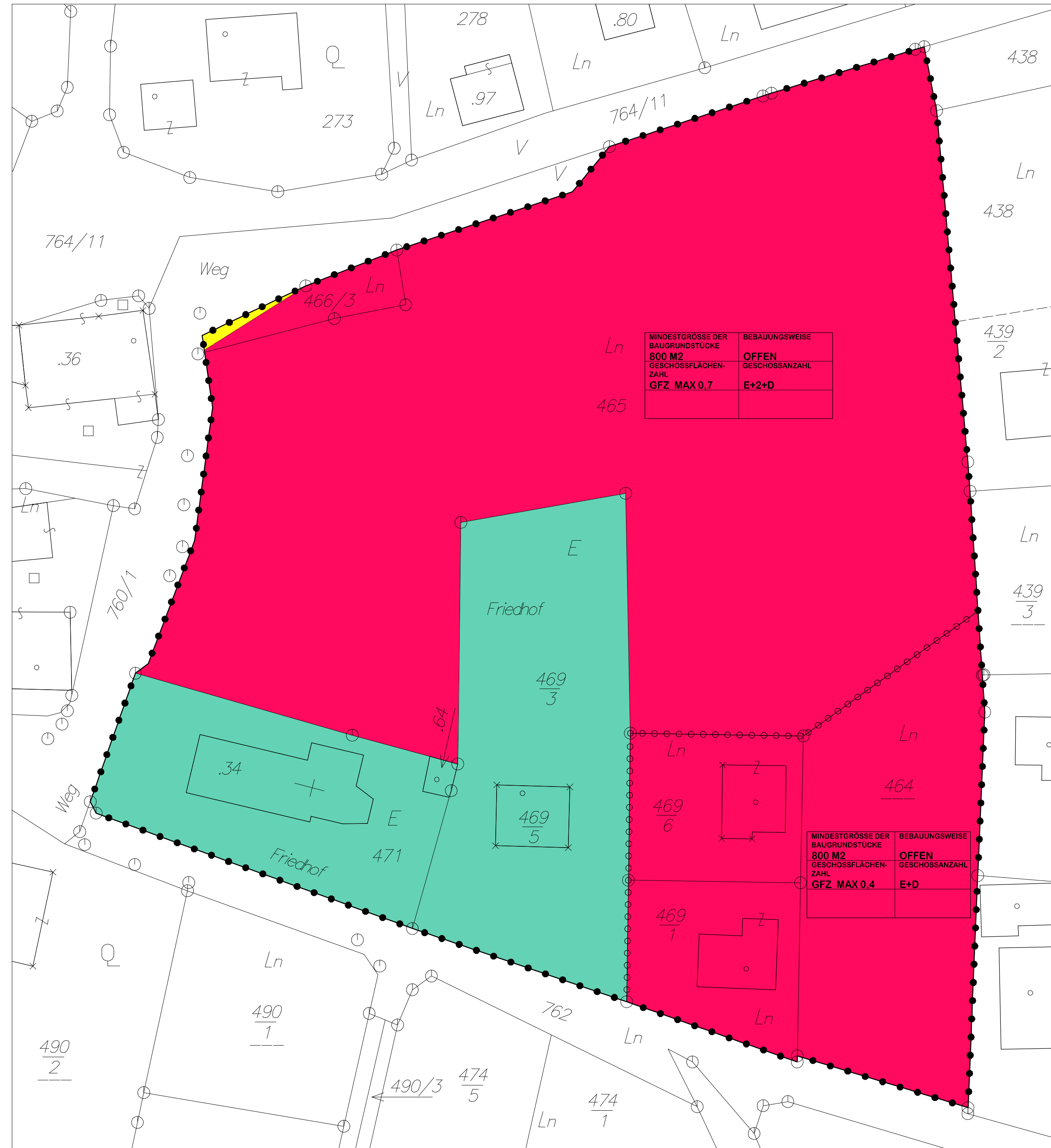
LAbg. Ferdinand Vouk



Angeschlagen am: 18.07.2008
Abgenommen am: 01.08.2008

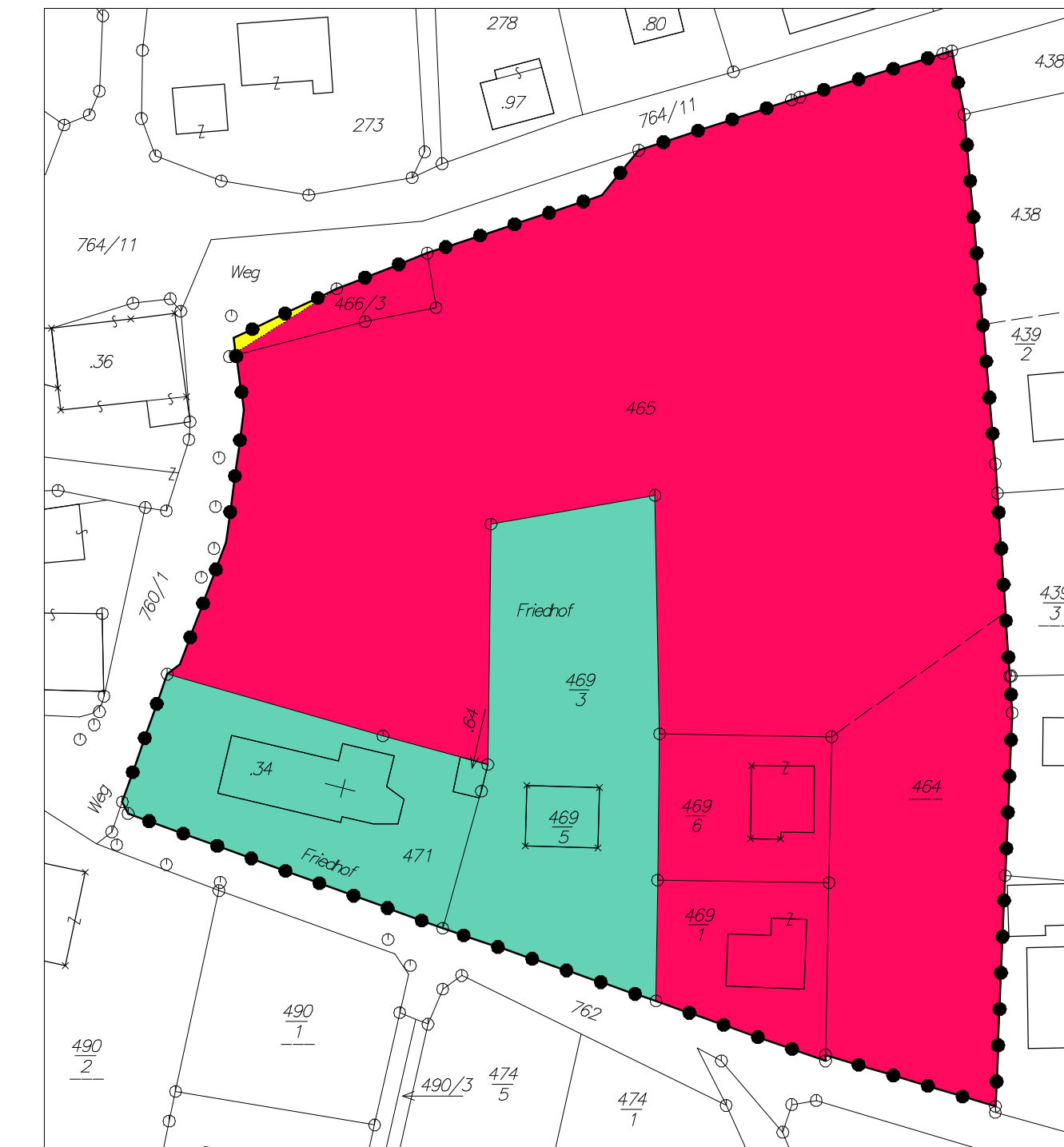
Bezirkshauptmannschaft Villach

Dieser Beleg liegt dem ha. Bescheide
vom **25. Nov. 2008** 123-BAU-166/2008
zugrunde.
Villach, am **25. Nov. 2008**
Für den Bezirkshauptmann *[Signature]*



BEBAUUNGSPLAN M=1:500

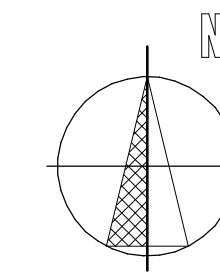
KG: 75310 LIND OB VELDEN



FLÄCHENWIDMUNG M=1:1000

MARKTGEMEINDE VELDEN AM WÖRTHERSEE

TEILBEBAUUNGSPLAN ORTSZENTRUM LIND



BESCHLUSS DES GEMEINDERATES DER MARKTGEMEINDE VELDEN AM WÖRTHERSEE VOM 01.07.2008 - GZ. 10-031-3/2008

MASSTAB:
1:500 / 1:1000

DATUM:
APRIL 2008

LEGENDE:

BAULAND:

WOHNGEBIET

VERKEHRSFLÄCHE:

VERKEHRSFLÄCHE IN DER GEMEINDE

GRÜNLAND:

FRIEDHOF

- GRENZE DES PLANUNGSRAUMES
- GRENZE ZWISCHEN UNTERSCHIEDLICHEN BEBAUUNGSBEDINGUNGEN
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- BEGRENZUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE
- BAULINIE
- WIDMUNGSGRENZE

MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE	BEBAUUNGSWEISE
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	GESCHOSSANZAHL ODER SONSTIGE HÖHENANGABE
DACHFORM UND DACHNEIGUNG	ART DER NUTZUNG